

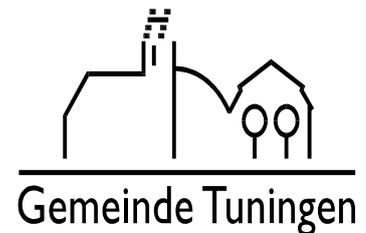
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000003

öffentlich

Az.: 022.3, 960.053

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 20.01.2022

TOP: 7

Unterstützende Maßnahmen der Gemeinde Tuningen aufgrund der Corona-Pandemie

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat unseren Alltag und das gesellschaftliche Zusammenleben noch immer fest im Griff, wodurch weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Ziel ist es, die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.

Dieser Handhabung schließt sich die Gemeinde Tuningen in großen Teilen an und beschließt folgendes Vorgehen:

1. Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbeertrag (ca. Gewinn) des Betriebs besteuert. Fällt dieser niedriger aus, muss weniger Gewerbesteuer bezahlt werden. Sofern dieser höher ausfällt, kann es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen.

Anträge auf zinslose Stundung können bis zum 15.02.2022 für dort bereits fällige oder bis zum 15.02.2022 fällig werdende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bzw. Gewerbesteuer-Nachzahlungen beantragt werden. Sollte die Fälligkeit oder die Erhebung nach dem 15.02.2022 liegen, so wird keine zinslose Stundung gewährt. Die zinslose Stundung wird längstens bis 31.03.2022 gewährt. Wurde eine zinslose Stundung beantragt und bewilligt, so kann über den 31.03.2022 hinaus eine Anschlussstundung beantragt werden, welche im Zusammenhang mit einer längstens bis zum 30.06.2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt wird. Ratenzahlungen, die über den 30.06.2022 hinausgehen und Stundungen von Steuern, die nach dem 31.01.2022 fällig werden, sind von den Erleichterungen ausgenommen.

Darüber hinaus können die Steuervorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 bis zum 30.06.2022 auf Antrag durch das Finanzamt im vereinfachten Verfahren

herabgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass aufgrund sinkender Umsätze die Gewinne durch die Corona-Krise deutlich geringer ausfallen als bisher angenommen. Dies betrifft die Herabsetzung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) sowie die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags (für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung).

2. Grundsteuer

Das Vorgehen zu Stundungsanträgen soll bei der Grundsteuer analog angewandt werden.

3. Wasser-/ Abwassergebühren

Das Vorgehen zu Stundungsanträgen soll bei den Wasser-/Abwassergebühren analog angewandt werden.

Eine zinslose Stundung wird nur dann gewährt, wenn der Notstand durch die Corona-Pandemie verursacht wurde und Steuerpflichtige durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden. Sollte die Stundung bereits vor der Corona-Pandemie beantragt worden sein und/oder nicht mit dieser im Zusammenhang stehen, so wird die Stundung wie üblich vorgenommen. Die entsprechenden Erläuterungen/Nachweise werden im Rahmen der Bearbeitung der Stundungsanträge angefordert.

Eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das oben beschriebene Vorgehen zu Stundungsanträgen.